



**IN DIESER AUSGABE:**

*Datenschutz und Bußgelder*

*Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG-E)*

*Datenschutzfolgeabschätzung ja oder nein*

## Newsletter Januar 2023

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserem Newsletter möchten wir Sie konkret auf Themen aufmerksam machen, die in der Praxis immer wieder gern für Fragen oder Verwirrung sorgen. Auch wenn wir an dieser Stelle nur einen kurzen informativen Überblick geben können, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre ANMATHO AG

### *Datenschutz und Bußgelder*

Auch wenn in den Medien meistens nur die spektakulären Datenschutzverletzungen mit hohen Bußgeldern Erwähnung finden und die Behörden sich ob des Personalmangels meistens auf die Großen fokussieren, werden doch auch kleinere Vergehen geahndet.

So verhängte die Berliner Datenschutzbehörde z.B. ein Bußgeld in Höhe von 20,00 € gegen eine Privatperson für das veröffentlichen personenbezogener Daten in einem sozialen Netzwerk ohne Rechtsgrundlage.

In Rheinland-Pfalz wurde eine Privatperson wegen des unrechtmäßigen Einsatzes einer Dashcam im Straßenverkehr mit 50,00 € belegt.

In Hessen hat sich ein Gast eines Bistros über kaltes Essen beschwert und das Lokal anschließend ohne zu bezahlen verlassen. Daraufhin kontaktierten Mitarbeiter des Bistrouinhabers andere Kunden telefonisch, um dessen Identität zu ermitteln. Die dafür verwendeten Telefonnummern hatten die Betroffenen im Rahmen der Corona-Kontaktnachverfolgung hinterlegt.

Die hessische Datenschutzbehörde stellte einen Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung aufseiten des Gastronomen fest. Der Bistrouinhaber durfte 170,00 € an die Landeskasse überweisen.

Das zeigt, dass Betroffene für dieses Thema sensibilisiert sind und dass die Behörden diese Verstöße auch im Kleinen nachverfolgen und ahnden. Wer sich bei der Anwendung unsicher ist, sollte immer vorher seinen Datenschutzbeauftragten fragen, bevor es zu Bußgeldern und ggf. Imageverlust kommt.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gern mit Rat zur Seite.



## *Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG-E)*

Im Oktober 2019 haben das Europäische Parlament und der Europa-Rat eine Richtlinie (EU 2019/1937) erlassen, die europaweit anzuwendende Regelungen für den Schutz von Hinweisgebern („Whistleblower“) in Unternehmen und Behörden enthält. Zur Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht ist jetzt ein entsprechendes nationales Gesetz im Justizministerium und in den zuständigen Fachgremien in der Vorbereitung. Nach der Beschlussfassung in der Ländervertretung wird das Gesetz in einer endgültigen Fassung voraussichtlich Mitte 2023 in Kraft gesetzt.

### **Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis vs. HinSchG-E**

Das neue Gesetz hebt die Bedeutung von Hinweisgebern in Unternehmen und Behörden bei der Erkennung, Aufklärung und Beseitigung von Missständen wie z.B. strafbewehrte und bußgeldbewehrte Verstöße gegen bestehendes Recht (§2 HinSchG-E) hervor. Als potentielle Hinweisgeber werden insbesondere die Beschäftigten der Unternehmen oder der Behörden angesehen, weil diese Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit frühzeitig und detailliert Kenntnisse über Missstände erlangen und darüber berichten können.

Die Beschäftigten sind gegenüber dem Arbeitgeber aber grundsätzlich durch das Arbeitsverhältnis zur Loyalität und Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Dritten keine unternehmensinternen Tatbestände offenlegen. Zweck des Gesetzes ist es daher, Rechtssicherheit bei der Meldung selbst und bei der Bearbeitung der Meldungen zu schaffen, z.B. bei Geschäftsgeheimnissen (§6 HinSchG-E)

Die Bereitschaft zur Mitwirkung wird bei den potenziellen Hinweisgebern natürlich nur vorhanden sein, wenn sichergestellt ist, dass ihnen aus der Meldung kein Schaden im Arbeitsverhältnis oder andere Sanktionen entstehen. Deswegen ist der Schutz der Daten der Hinweisgeber und der Schutz vor Sanktionen oder Repressalien (§36 HinSchG-E) ebenfalls Gegenstand der gesetzlichen Regelungen. Auch die Möglichkeit von anonymen Meldungen wird voraussichtlich ausdrücklich vorgesehen.

### **Geltungsbereich**

Nach heutigem Stand wird das neue Gesetz grundsätzlich für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten (§12 HinSchG-E) gelten. Diese Unternehmen müssen sich durch Anpassungen in der Unternehmensstruktur und durch passende Kommunikationskanäle auf die neuen Anforderungen einstellen.

Dazu gehört insbesondere die Einrichtung einer neutralen Meldestelle, die die Hinweise der Hinweisgeber aufnehmen und eine erste Prüfung der gemeldeten Tatbestände veranlassen soll. Diese Meldestellen können neutrale unternehmensinterne Stellen wie die Revision sein (§13 ff HinSchG-E) aber auch externe Stellen wie Aufsichtsbehörden (§19 HinSchG-E). Für spezielle Geschäftsfelder (z.B. Finanzdienstleistungen) werden außerdem besondere staatliche Meldestellen eingerichtet (§21 ff HinSchG-E).

Die Unternehmen müssen außerdem dafür Sorge tragen, dass alle Mitarbeiter über die Meldungsmöglichkeiten, die Ansprechstelle und das Verfahren informiert sind (§13 HinSchG-E).

Vor dem Hintergrund der unendlichen Anzahl an möglichen – tatsächlichen oder so interpretierten - Missständen gibt der aktuelle Gesetzentwurf einige Hinweise, unter welchen Bedingungen das Gesetz Anwendung findet und den Hinweisgebern Schutz bietet (§33 HinSchG-E).

Die fundierte und vorverurteilungsfreie Nachverfolgung der gemeldeten Missstände durch die qualifizierte und neutrale Meldestelle muss auch sicherstellen, dass fälschliche Behauptungen oder vorsätzliche Verleumdungen aufgeklärt und nachbearbeitet werden. Die Offenlegung von unrichtigen Informationen über Missstände ist verboten (§32 HinSchG-E).

In datenschutzrechtlicher Sicht stellt das neue Gesetz die rechtliche Grundlage für die Speicherung und Nutzung der Daten der Hinweisgeber zu diesem Zweck dar. Das schließt nach dem aktuellen Stand der Diskussion im Bedarfsfall auch besondere Daten gemäß DS-GVO Art. 9 ein.

Ende Dezember hat der Bundestag dem neuen Gesetz mit einigen Änderungen zugestimmt. Nach der bevorstehenden Entscheidung des Bundesrats im Sommer dieses Jahres werden wir über den letzten Stand der Regelungen informieren. Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an Ihre ANMATHO-Berater.

## Datenschutzfolgeabschätzung ja oder nein

Jeder, der sich mit dem Thema Datenschutz verantwortlich beschäftigt, stand wahrscheinlich schon einmal vor der Frage „muss ich oder muss ich nicht eine Datenschutzfolgeabschätzung machen?“

Bei der Datenschutzfolgeabschätzung handelt es sich um eine strukturierte Risikoanalyse. Die Grundlagen für die Datenschutzfolgeabschätzung lassen sich im Erwägungsgrund 84 und im Art. 35 der DS-GVO finden.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) soll in den Fällen, in denen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt, die Risiken für die Betroffenen minimieren und durch Darstellung der getroffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken auch für Dritte nachvollziehbar aufzeigen, wie die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung mit diesen Risiken umgehen. Die Fälle in denen eine DSFA zu erstellen ist, können dem Art. 35 der DS-GVO entnommen werden.



### Eine DSFA ist zu erstellen,

- bei einer systematischen und umfassenden Bewertung (Scoring) persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf eine automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen können oder
- bei einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, oder
- bei der umfangreichen Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO, oder
- bei der systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

Auch die Mindestanforderungen an den Inhalt der DSFA ist im Art. 35 zu finden.

### Demzufolge sind die Mindestinhalte:

- eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge;
- eine systematische Beschreibung der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
- eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Art. 35 Abs. 1 DS-GVO;
- die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die Anforderungen der DS-GVO eingehalten werden, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger betroffener Personen Rechnung getragen wird.

Es gibt Ausnahmefälle in denen trotz identifiziertem Risikos keine DSFA erstellt werden muss. Dieses ist der Fall, wenn die betrachtete Verarbeitung auf einer White-List gemäß Art. 35 Abs. 5 DS-GVO steht, oder wenn eine DSFA im Sinne des Art. 35 Abs. 10 der DS-GVO vorliegt, und für den Mitgliedsstaat des Verantwortlichen keine darüberhinausgehende DSFA angeordnet ist.